Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Main-PostLogistik GmbH für den Bereich Brief und Paket

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden AGB sind Bestandteil aller Verträge über die Beförderung von Briefen, briefähnlichen Sendungen und Paketen (im Folgenden einheitlich Sendungen genannt) durch die Main-PostLogistik GmbH (im Folgenden kurz MPL) im Gebiet der Bundes-republik Deutschland und international einschließlich besonders vereinbarter Zusatz- und Nebenleistungen. Sie umfassen insbesondere folgende Leistungen:
- Beförderung von Briefen - auch inhaltsgleichen Briefen (Infosendungen) -, Postkarten und weiteren Briefsendungen;
- Beförderung von Büchersendungen, Waren-sendungen, adressierten Katalogen, adressierten Zeitungen und Zeitschriften, teiladressierten Sendungen und weiteren briefähnlichen Sendungen;
- Einschreiben aller Art, Anschriftenprüfung / -mitteilung, Nachsendung, Rückgabe sowie weitere Zusatzleistungen
- Beförderung von Paketen.

(2) Ergänzend zu diesen AGB gilt das Leistungs- und Preisverzeichnis (Produktinformation) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Soweit - in folgender Reihenfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Individualabreden, die in Absatz 2 genannte Produktinformation und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

(4) Für Verträge über die Erledigung von Postzustellungsaufträgen durch MPL gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß, soweit diese Erledigung nicht durch zwingende Vorschriften (Zivilprozessordnung, Postgesetz) geregelt ist.

2. Vertragsverhältnis

(1) Rechte und Pflichten im Geltungsbereich dieser AGB werden durch den Abschluss eines Beförderungsvertrages zwischen MPL und dem Absender begründet. In der Regel kommt dieser Vertrag durch die Übergabe von Sendungen oder deren Übernahme in die Obhut von MPL nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Abweichende Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäfts-bedingungen des Absenders wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht etc.) oder in sonstiger Weise nicht dem Leistungs- und Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung oder diesen AGB, so steht es MPL frei,
- die Annahme der Sendung zu verweigern, oder
- eine bereits übergebene/ übernommene Sendung zurückzugeben, oder
- zur Abholung bereit zu halten, oder
- diese ohne Benachrichtigung des Absenders zu befördern und ein entsprechendes Nachentgelt zu erheben.

(3) Das Recht von MPL, ein Vertragsangebot abzulehnen, bleibt, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung entgegensteht, auch in anderen Fällen unberührt.

(4) Der Absender kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich Vertragsschluss, Behandlung, geschuldetem Entgelt, Haftung und so fort aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einem Kennzeichen versieht, das auf eine unter Abschnitt 7 oder eine unter Absatz 2 fallende Beschaffenheit hinweist oder in sonstiger Weise darauf verwiesen hat. Der Absender haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch den Versand von gemäß Abschnitt 7 ausgeschlossenen Gütern entstehen.

(5) Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Absender als Versender von MPL geltend machen. Ausnahmsweise ist auch der Empfänger zur Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 421 HGB im eigenen Namen berechtigt, soweit er die vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes, erfüllt. Die Rechte und Pflichten des Absenders bleiben im Falle des Satzes 2 unberührt.

3. Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Beförderung von Sendungen des Absenders von einem Ladeort oder mehreren Ladeorten zu dem vom Absender definierten Zielort oder zu den vom Absender definierten Zielorten.

(2) Das von MPL bediente Zustellgebiet ergibt sich aus dem Leistungs- und Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung. Werden MPL Sendungen übergeben oder übernimmt MPL Sendungen, die außerhalb des Zustellgebietes von MPL zuzustellen sind, ermächtigt der Absender MPL zur Weitergabe an ein anderes Zustellunternehmen (auch DPAG) ggf. gegen die Erstattung einer Handlingspauschale. Abschnitt 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

4. Rechte und Obliegenheiten des Absenders

(1) Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der im Leistungs- und Preisverzeichnis festgelegten Form erfolgen (Vorausverfügungen). Der Absender hat jedoch keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er MPL nach Übergabe/ Übernahme der Sendung erteilt, soweit nicht die Umleitbarkeit oder Rückholbarkeit zwischen Abholung und Zustellung der Sendung gewünscht wird. Die §§ 418 und 419 HGB gelten nicht.

(2) Je Abholung muss ein Mindestaufkommen von 10 Briefen oder 2 Paketen im Zustellgebiet von MPL garantiert sein. Bei geringerem Aufkommen behält sich MPL das Recht vor, die Abholung zu verweigern. Soweit bei vereinbarter Abholung keine Sendungen für MPL vorliegen, ist MPL zur Berechnung einer vergeblichen Anfahrt berechtigt. Für den Transport von Sendungen zur Einlieferung bei der DPAG behält sich MPL die Berechnung einer Kurierleistung vor.

(3) Dem Absender obliegt es, sich im Bedarfsfall von MPL über Möglichkeiten informieren zu lassen, die sicher stellen, dass sein möglicher Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung seitens MPL über die in Abschnitt 11 getroffene Regelung hinaus gedeckt ist.

(4) Der Absender sorgt dafür, dass jede Sendung eine richtige und vollständige Empfängeradresse, ggf. Beförderungspapiere und eine von außen erkennbare, den Versender bezeichnende Absenderangabe aufweist. Er beachtet die Regeln der DIN 5008 über die Anschrift. Bei Versand von Zollgut hat der Absender alle Papiere außen an der Sendung in einer Dokumententasche beizufügen, die für die zollamtliche Abwicklung erforderlich sind.

(5) Der Absender hat für die Transportfähigkeit der Sendung zu sorgen und diese so zu verpacken, dass sie als Ganzes oder Teile von ihr vor Verlust oder Beschädigung geschützt ist und dass MPL keine Schäden entstehen. Die Beförderung erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen und mechanischen Umschlag sowie erforderlichenfalls klimatischen Bedingungen schützt.

(6) MPL übernimmt für den Inhalt der Sendungen keine Verantwortung. Der Absender trägt die Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem - auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB - unzulässigen Güterversand resultieren. MPL ist nicht zur Verpackung, Verwiegung, Untersuchung sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung der Sendung und ihrer Verpackung verpflichtet.
Der Absender ist verpflichtet, postalische Stempel und Vermerke sowie Werbestempel auf der Sendung zu dulden, sofern sie betrieblich erforderlich sind oder die Rechte des Absenders nur unwesentlich beeinträchtigen.

5. Zustellung

(1) MPL befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an den Empfänger unter der vom Absender genannten Anschrift ab. Die Ablieferung (Zustellung) erfolgt, sofern nichts anderes zwischen MPL und dem Empfänger vereinbart ist (Lagerung, Nachsendung, Abstellgenehmigung und so fort) und der Absender keine entgegenstehenden Vorausverfügungen getroffen hat, unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung (z.B. Hausbriefkasten) oder vergleichbare Einrichtung. Sie kann auch durch Aushändigung an den Empfänger, an seinen Ehegatten oder an eine Person, die MPL gegenüber schriftlich zum Empfang der Sendung bevollmächtigt ist (Postbevoll-mächtigter/ Postempfangsbeauftragter), erfolgen.

(2) Ist die Ablieferung einer Sendung nicht in der in Absatz 1 genannten Weise möglich, so kann sie einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden. Ersatzempfänger sind Angehörige des Empfängers, seines Ehegatten und des Bevollmächtigten, der Inhaber oder Vermieter, der in der Anschrift angegebenen Wohnung, der Inhaber einer Postfach- oder Schließfachanlage und die

in seinem Betrieb beschäftigten Personen sowie andere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen, Hausbewohnern und Nachbarn des Empfängers, von denen den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zum Empfang der Sendung berechtigt sind. MPL ist nicht verpflichtet, bei der Zustellung die Empfangsberechtigung der Person, die die Sendung in Empfang nimmt, zu überprüfen.

(3) Ist eine Ablieferung nach den Absätzen 1 und 2 nicht möglich, so unternimmt MPL einen zweiten Zustellversuch, ggf. über andere Zustellunternehmen. Im Falle von Paketen auch eine Ablieferung im Pickup Point. Dies gilt auch dann, wenn MPL beim ersten Zustellversuch eine Ablieferung aufgrund eines fehlenden, ungeeigneten oder unzugänglichen Hausbriefkastens oder wegen außergewöhnlicher Umstände, besonderer Gefahren oder unverhältnismäßiger Schwierigkeiten nicht zumutbar ist.

(4) Unzustellbare Sendungen werden unter Berechnung des vereinbarten Entgelts an den Absender zurück befördert. Sendungen sind unzustellbar, wenn keine empfangsberechtigte Person i. S. d. Absätze 1 und 2 angetroffen, die Annahme verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch die Verhinderung der Ablieferung über eine vorhandene Empfangs-vorrichtung. Sendungen an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften, Gemeinschaften oder an Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Behörden und Unternehmen gelten als unzustellbar, wenn MPL gegenüber keine Person schriftlich zum Empfang bevollmächtigt ist.

(5) Kann eine unzustellbare Sendung nicht in der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Weise abgeliefert oder an den Absender zurückgegeben werden, ist MPL zur Öffnung berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter auch nach Öffnung nicht zu ermitteln und eine Ablieferung auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar, ist MPL nach Ablauf von sechs Wochen zur Verwertung der Sendung berechtigt. Eine Verwertung kann sofort stattfinden, wenn Empfänger und Absender die Annahme bzw. Rücknahme der Sendung verweigern. Unverwertbares oder verdorbenes Gut oder Sendungen im Sinne des Abschnitt 7 Absatz 1 Nr. 2 kann MPL sofort vernichten.

(6) Abweichend von Absatz 3 und 4 ist MPL bei der Beförderung von Info-Sendungen berechtigt, derartige Sendungen, die gemäß Absatz 1 oder 2 nicht zugestellt werden können, ohne Lagerfrist zu vernichten. Gleiches gilt, wenn Info-Sendungen fehlerhaft oder ungenügend adressiert sind. Wegen der Vernichtung kann der Absender Rechte gegen MPL nicht herleiten. Zur Rückführung unzustellbarer oder fehlerhaft bzw. ungenügend adressierter Info-Sendungen an den Absender ist MPL nur dann verpflichtet, wenn dies mit dem Absender unter Festlegung eines Rückführungsentgelts schriftlich vereinbart wurde.

(7) Bei falscher Schreibweise der Empfängeradresse, falschen oder fehlenden Angaben, Umzug, Tod, Verweigerung der Annahme oder dem Fehlen einer geeigneten Empfangs-vorrichtung kann eine Zustellung nicht gewährleistet werden.

(8) Sollte der Empfänger erkennbar verzogen sein, versucht MPL, die korrekte Adresse zu ermitteln. Gelingt dies, stellt MPL innerhalb des eigenen Zustellgebietes erneut zu. Betrifft die korrekte Adresse ein Gebiet außerhalb des eigenen Zustellgebietes, gibt MPL die Sendung zur Zustellung ggf. unter Erhebung einer Handlingspauschale weiter. Kann eine korrekte Adresse nicht ermittelt werden, gibt MPL dem Absender die Sendung zurück.

(9) Lieferfristen sind nicht vereinbart. Regellauf-zeiten sind unverbindlich und gelten nicht als Fixtermine.

(10) Für Pakete ist eine Postfachadressierung sowie eine Adressierung an automatische Vorrichtungen zur Annahme von Packstücken nicht zulässig.

(11) Ablieferungsquittungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Weisung des Absenders eingeholt.

6. Besonderheiten bei der Beförderung

Bei Infosendungen gelten, soweit keine im Leistungs- und Preisverzeichnis festgelegte Vorausverfügung getroffen wurde und anderweitige schriftliche Vereinbarungen nicht bestehen, folgende Besonderheiten:

- Die Sendungen müssen vom Absender nach PLZ vorsortiert und von anderen Sendungs-arten getrennt nebst einem Muster übergeben werden.
- Sendungen sind nicht rückholbar oder umleitbar.
- Ein Zustellzeitziel wird nicht garantiert.
- Bei erfolglosem ersten Zustellversuch wird die Zustellung ein zweites Mal nicht versucht.
- Nichtzustellbare Sendungen werden nicht recherchiert und nicht zurückgeführt (vgl. Abschnitt 5 Abs.6).

7. Beförderungsausschluss

(1) Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Sendungen,

1. deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung gegen eine gesetzliche oder behördliche Bestimmung verstößt oder besondere Einrichtungen, Sicherheits-vorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
2. durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
3. deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung Einrichtungen erfordert, die gewöhnlicherweise für Sendungen im Sinne dieser AGB nicht vorgehalten werden;
4. die nicht, unzureichend und/oder nicht handelsüblich verpackt sind;
5. die in irgendeiner Weise einer besonders sorgsamen Behandlung bedürfen;
6. die gefährliche Güter, verderbliche oder temperaturgeführte Güter, medizinisches und biologisches Untersuchungsgut, lebende Tiere oder Tierkadaver, Körperteile, Organe oder sterbliche Überreste von Menschen, medizinische Abfälle oder Abfälle i.S.d. KrW-/AbfG enthalten;
7. die Gefahrgut und Gefahrgut in begrenzter Menge, Schusswaffen und Teile von Schusswaffen, Sprengstoffe, Munition, brennbare Flüssigkeiten, ätzende oder giftige Stoffe oder Abwehrmittel enthalten;
8. die Wertgegenstände, insbesondere Geld oder andere Zahlungsmittel, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Kunst- und Sammlergegenstände, Antiquitäten, Unikate oder andere Kostbarkeiten oder Wertpapiere, geldwerte Dokumente, Scheck- oder Kreditkarten, gültige Telefonkarten, Wertmarken, Wertpapiere, Fahrzeugpapiere, Gutscheine, Fahr- oder Eintrittskarten enthalten, deren Wert die Haftungshöchstgrenze Abschnitt 11 Absatz 5 übersteigt oder für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können;
9. deren Import oder Export bei grenzüberschreitender Beförderung nach den Bestimmungen der jeweiligen Versand-, Transit-, oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigungen erfordern.

(1) Der Absender ist dafür verantwortlich, dass Sendungen einem Beförderungsausschluss nicht unterliegen. Für MPL besteht insoweit keine Prüfungspflicht. Besteht der Verdacht eines Beförderungsausschlusses, ist MPL zur Öffnung und Überprüfung der Sendung berechtigt und kann die Übernahme der Beförderung oder Weiterbeförderung verweigern.

(2) Werden Sendungen gemäß Absatz 1 an MPL übergeben oder von MPL ohne Kenntnis der fehlenden Beförderungsvoraussetzung in Obhut genommen, gehen sämtliche aus diesen Sendungen selbst und ihrer Beförderung sich ergebenden Gefahren zu Lasten des Absenders. Zudem ist MPL berechtigt, diese Sendungen unfrei zu Lasten des Absenders an den Abholort zurückzubefördern, einzulagern oder unschädlich zu machen. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen trägt der Absender. Die Übernahme von gemäß Absatz 1 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.

8. Entgelt

(1) Für die Errechnung der sich durch die Vertragserfüllung ergebende Verbindlichkeit des Absenders gegenüber MPL gelten die im jeweils aktuell gültigen Leistungs- und Preisverzeichnis aufgeführten Entgelte.

(2) Die Zahlungsfristen ergeben sich ebenfalls aus dem aktuell gültigen Leistungs- und Preisverzeichnis.

(3) Die Erfüllungsgehilfen von MPL sind nicht berechtigt, Forderungen auf anderem als dem in dem gesonderten schriftlichen Beförderungsvertrag (Rahmenvertrag) vereinbarten Wege einzuziehen.

(4) MPL ist berechtigt, für Entgelte und Auslagen Abschlagszahlungen beim Absender anzufordern.

(5) Aufwendungen für Import- / Exportsendungen (z.B. Zölle und Einfuhrabgaben) werden dem Empfänger im jeweiligen Empfangsland in Rechnung gestellt. Die Kostenschuldnerschaft des Absenders gegenüber MPL für diese Aufwendungen bleibt davon unberührt. Sind Leistungsentgelte, Kosten und Aufwendungen von einem Empfänger im Ausland zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, hat der Absender diese Beträge zu zahlen, falls sie nicht auf erstes Anfordern durch den Empfänger im Ausland ausgeglichen werden.

9. Nutzung von Gegenständen, Rückgabepflicht

Nutzt die eine Vertragspartei Gegenstände, die der anderen Vertragspartei zuzurechnen sind um Arbeiten durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages stehen, auf den sich diese AGB beziehen, akzeptiert die eine Vertragspartei dabei die Anordnungen der anderen Vertragspartei zur Benutzung dieser Gegenstände und unterliegt insoweit auch den Weisungen der Mitarbeiter der anderen Vertragspartei. Schwere Verstöße gegen diese Anordnungen berechtigen zum Nutzungsverbot und zur außerordentlichen Kündigung. Die Gegenstände sind nach Ende des Vertrages zurückzugeben.

10. Reklamationen

Reklamationen über Mängel in der Beförderung müssen vom Absender innerhalb von zwei Tagen, nachdem dieser vom Vorhandensein der Mängel Kenntnis erlangt hat, gegenüber MPL geltend gemacht werden, da anderenfalls keine Möglichkeit zur sofortigen Prüfung und Nachbesserung durch MPL besteht. Reklamationen, die später als eine Woche nach dem Tag, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen, eingehen, können generell nicht mehr berücksichtigt werden.

11. Haftung

(1) MPL haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Leute oder ein Erfüllungsgehilfe (§428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB). Das gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von nicht bedingungsgerechten Sendungen oder Sendungen, die ausgeschlossene Güter i. S. d. Abschnittes 7 Absatz 1 enthalten. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies ferner nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Die Haftung ist insoweit begrenzt auf vertragstypische Fälle.

(2) Im Übrigen haftet MPL für Verlust, Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nur für bedingungsgerechte Sendungen und in der Weise, dass der Haftungsumfang auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden bis zum Höchstbetrag gemäß Absatz 5 begrenzt ist. MPL ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt). Die in §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsaus-schlussgründe bleiben unberührt. MPL haftet ferner nicht für ausgeschlossene Sendungen gemäß Abschnitt 7 und für Schäden, die aufgrund der natürlichen Beschaffenheit des Sendungsinhalts (etwa durch Einwirkung von Hitze, Kälte oder Luftfeuchtigkeit) entstehen.

(3) Für im Zusammenhang mit der Vertrags-durchführung entstandene Begleit- und Folgeschäden haftet MPL nicht.

(4) Darüber hinaus ist die Haftung von MPL ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen. Dies gilt auch für Nebenpflicht-verletzungen und außervertragliche Ansprüche.

(5) Die Haftung der MPL gemäß Abs. 2 ist auf das 10fache des für die entsprechende Sendung geltenden Beförderungsentgelts beschränkt. Wird durch den Absender bei Vertragsschluss ein Warenwert bestimmt, verbunden mit dem an MPL gerichteten schriftlichen Auftrag, eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen, gelten bei Abschluss der Versicherung für die Regulierung eines Schadensfalls ergänzend die Bedingungen des Versicherers.

(6) Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann MPL im Falle des Wiederauffindens einer Sendung die Erstattung der nach den vorstehenden Absätzen geleisteten Entschädigung verlangen. § 438 Abs. 5 HGB gilt nicht.

(7) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DPAG bzw. deren Mitarbeiter bzw. deren Erfüllungshilfen haftet MPL nicht. Der Auftrag ist allein durch die Weitergabe an die DPAG mit Übergabe der Sendung ausgeführt.

(8) Von den Absätzen 2 bis 7 abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie zwischen MPL und dem Absender schriftlich getroffen worden sind.

(9) Die Haftung des Absenders, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der MPL oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Sendungen gemäß Abschnitt 7 oder aus der Verletzung seiner Pflichten gemäß Absatz 4 entsteht. Der Absender stellt insoweit MPL von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

12. Brief- und Postgeheimnis, Datenschutz

(1) MPL verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses sowie zur Beachtung der jeweils gültigen datenschutz-rechtlichen Bestimmungen. MPL wird ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

(2) MPL ist berechtigt Bestands-, Verkehrs-, Auslieferungs- und Entgeltdaten sowie gemäß §§ 67 – 71 PostG, Anschriften, personenbezogene Daten und ggf. Ausweisdaten zum Zweck der Zustellung, Nachsendung und im Zusammenhang mit Fundbriefen für den jeweiligen Zweck zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen, zu speichern und in dem zur Erfüllung notwendigen Umfang an Dritte zu vermitteln.

13. Rücktrittsrecht / Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Beförderungsvertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u.a. die nachträgliche Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahren des Absenders. Hat MPL den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch der MPL gegenüber dem Absender für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung. Hat der Absender den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt gemäß dem Leistungs- und Preisverzeichnis der MPL, das dem Beförderungsvertrag zugrunde liegt, zu zahlen, mindestens jedoch 20 % des gesamten Auftragswertes, es sei denn, der Absender weist nach, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind.

(2) Ereignisse höherer Gewalt und von MPL nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z. B. Streik, Aussperrung oder Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel etc. berechtigen MPL auch innerhalb des Verzuges, die Beförderung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder -erschwerung kann MPL wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 oder 2 genannten Ereignisse bei MPL oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Ausübung dieses Rechtes durch MPL begründet keine Schadensersatzansprüche des Absenders. Abschnitt 11 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Absender seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich der von MPL bereits erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.

(4) Eine Kündigung durch den Absender gemäß § 415 HGB nach Übergabe/Übernahme der Sendung in die Obhut von MPL ist ausgeschlossen.

14. Vollmacht

Vollmacht gegenüber der DPAG:
Der Absender erteilt MPL und den von dieser eingesetzten Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die Vollmacht sämtliche Postsendungen, welche nicht bestimmungs-gemäß in den Betriebsablauf der DPAG gelangt sind, zurückzunehmen und alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

15. Verjährung

Alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche nach Abschnitt 11 Absatz 1 und nach § 435 HGB verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

16. Sonstige Regelungen

(1) Ansprüche gegenüber MPL können weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz und auf Erstattung von Leistungsentgelten, die abgetreten, aber nicht verpfändet werden können.

(2) Der Absender ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von MPL aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, die Ansprüche des Absenders sind rechtskräftig festgestellt oder von MPL anerkannt.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des

öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen aus diesen AGB unterliegenden Verträgen ist Würzburg.

(4) MPL ist zu der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

(5) Für einen zwischen MPL und dem Absender geschlossenen Vertrag gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn MPL ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so haben die übrigen Bestimmungen weiterhin Geltung für das Vertragsverhältnis zwischen dem Absender und MPL. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

17. Ergänzende Regelungen Abholservice

(1) Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen und dem Inhalt des Leistungs- und Preisverzeichnis gelten für den Abholservice folgende Bedingungen:

(2) MPL holt werktäglich (montags bis freitags) die Sendungen des Absenders für MPL und DPAG am vereinbarten Übernahmeort ab und befördert sie zu einer Annahmestelle der MPL bzw. in eine Annahmestelle der DPAG. Infosendungen für die DPAG werden nur in geringen Mengen, Sendungen mit Einlieferungsnachweis, Paket- und Express-Sendungen für die DPAG werden nur nach vorheriger Bestätigung durch MPL abgeholt und befördert.

(3) MPL stellt dem Absender im Rahmen seines Bedarfes die zur Vor- und Nachbereitung der Beförderung über MPL notwendigen Behälter zur Nutzung zur Verfügung. Diese Behälter bleiben Eigentum der MPL, dürfen nur zu den vertragsgegenständlichen Zwecken genutzt werden und sind auf Anforderung der MPL oder bei Vertragsbeendigung vom Absender unverzüglich zurückzugeben.

(4) Alle abzuholenden Sendungen sind getrennt nach MPL – DPAG und geordnet nach Formaten in den zur Verfügung gestellten Behältern zu übergeben.

18. Ergänzende Regelungen Frankierservice

(1) Ergänzend und soweit anwendbar vorgehend zu den vorstehenden Regelungen und dem Inhalt des Leistungs- und Preisverzeichnis gelten für den Frankierservice folgende Bedingungen:

(2) Die Frankierung von Sendungen des Versenders als Absender und die Einlieferung bei der DPAG wird im Fall fehlender Portooptimierung durch die MPL von der MPL im Namen und für Rechnung des Kunden übernommen. MPL verauslagt die anfallenden Portokosten DPAG.

(3) Alle Sendungen sind entsprechend den Vorgaben der DPAG nach Produkten, Formaten und Beförderungsentgelten getrennt in Briefbehältern der Größe 1 bzw. 2 einzuliefern. Infosendungen, internationale Sendungen, Sendungen mit Einlieferungsnachweis, Paket- und Express-Sendungen werden nicht frankiert.

(4) Der Absender ist verpflichtet für die Frankierung seiner Sendungen das dafür vorgesehene Entgelt zu zahlen.

Stand: 15.07.2025